

Reisebedingungen für Pauschalangebote

Sehr geehrter Kunde,

wir bitten Sie um aufmerksame Lektüre der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie mit der Stadt Bad Gandersheim als Rechtsträger der Touristinformation Bad Gandersheim – nachstehend „TI-BG“ abgekürzt - als Reiseveranstalter abschließen. Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote der TI-BG. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

1. Vertragsschluss

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Kunde der *TI-BG* den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage seines Angebots sind die Reisebeschreibung, diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2. Im Falle einer elektronischen Übermittlung des Buchungswunschs bestätigt die *TI-BG* dem Kunden unverzüglich auf elektronischem Weg den Eingang.

1.3. Der Reisevertrag kommt durch den Zugang der Annahmeerklärung der *TI-BG* beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Buchungsbestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.4. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung der *TI-BG* vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot der *TI-BG* vor, an welches diese 10 Tage ab dem Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses geänderten Angebots zu Stande, soweit *TI-BG* bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme dieses Angebots durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt. Entsprechendes gilt, wenn die *TI-BG* dem Kunden ein schriftliches Angebot für eine Pauschale unterbreitet hat.

1.5. Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6. Die von *TI-BG* gegebenen vorvertraglichen Informationspflichten über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzliche Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen werden nur dann nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.7. Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsorten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2, Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 651 h BGB hingegen ist jederzeit möglich.

2. Leistungen, Leistungsänderungen

2.1. Die von der *TI-BG* geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen

Pauschalangebots und nach Maßgabe sämtlicher in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2. Leistungsträger, insbesondere Unternehmenseinheiten, sind von der *TI-BG* nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.3. Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der *TI-BG* nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor dem Reisebeginn nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

2.4. Die *TI-BG* ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

2.5. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder bei der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von der *TI-BG* gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn die *TI-BG* eine solche Reise angeboten hat. Die mitgeteilte Änderung ist angenommen, sollte der Reisende nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren. Hierüber hat die *TI-BG* den Reisenden in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

2.6. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Gemäß § 651 m Abs. 2 BGB hat die *TI-BG* dem Reisenden einen Differenzbetrag zu erstatten, wenn eine geänderte Reise bzw. eine Ersatzreise durchgeführt wurde und diese bei gleichwertiger Beschaffenheit der *TI-BG* geringere Kosten verursacht hat.

3. Zahlung

3.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde.

3.2. Nach Vertragsschluss wird, soweit nicht anders vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt, gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises zur Zahlung fällig.

3.3. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und es feststeht, dass die Reise

nicht mehr aus den in Ziffer 8. dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann, 3 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.4. Ist die *TI-BG* zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ihre gesetzlichen Informationspflichten zu erfüllen und leistet der Reisegast Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, so ist die *TI-BG* berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.

4. Rücktritt oder Umbuchung durch den Kunden

4.1. Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der *TI-BG* zu erklären. Es wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der *TI-BG*.

4.2. Bei Rücktritt durch den Reisetilnehmer vor Reisebeginn steht der *TI-BG* eine angemessene Entschädigung zu, soweit der Rücktritt nicht von der *TI-BG* zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der *TI-BG* unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten der *TI-BG* sowie abzüglich dessen, was die *TI-BG* durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Pauschalen sind unter der Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Reise sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs zur Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt berechnet:

- a) bis zum 31.Tag vor Reisebeginn 10% des Reisepreises
- b) vom 30. bis zum 21.Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
- c) vom 20. bis zum 12.Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
- d) vom 11. bis zum 3.Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises
- e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90% des Reisepreises

4.3. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung (RRV) wird dringend empfohlen.

4.4. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, der *TI-BG* nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen.

4.5. Der *TI-BG* bleibt es vorbehalten, anstelle von den vorstehenden Entschädigungspauschalen, im Einzelfall eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit die *TI-BG* nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die *TI-BG* verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Für den Rücktritt gilt, dass bei gebuchten Eintrittskarten Kosten, die durch die Rückgabe oder die Änderung entstehen, neben dem Umbuchungsentgelt bzw. der Rücktrittsentchädigung gesondert zu bezahlen sind, soweit es der *TI-BG* nicht gelingt, die Eintrittskarte anderweitig zu verwenden und diese Kosten gesondert für den Kunden ausgewiesen waren.

4.7 Ist die *TI-BG* infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat sie unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.8 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die *TI-BG* keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsabschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder anderer Zusatzleistungen (z.B. Konzert- oder Theaterkarten) vorgenommen (Umbuchung), kann die *TI-BG* bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Gasthöfen und Pensionen bis zum 32. Tag vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 5,00 € pro Änderungsgrund erheben. Umbuchungswünsche des Gastes, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, soweit ihre Durchführung noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziff. 4.2 und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen

4.9 Durch die bevorstehenden Regelungen bleibt das Recht des Gastes, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

5. Obliegenheiten des Reisenden/Kunden

5.1. Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich der *TI-BG* anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Soweit die *TI-BG* infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter der *TI-BG* vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter der *TI-BG* vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel der *TI-BG* unter der mitgeteilten Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen. Der Vertreter der *TI-BG* ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen,

sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

5.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der *TI-BG* erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 I BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig wenn die *TI-BG*, bzw. ihre Beauftragten eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der *TI-BG* oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

5.3. Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber der *TI-BG* unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Eine fristwahrende Anmeldung kann nicht bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unternehmensebetrieb, erfolgen. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

6. Besondere Obliegenheiten des Kunden/Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellness-Angeboten

6.1. Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden, sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten, geeignet sind.

6.2. Die *TI-BG* schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen.

6.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die *TI-BG* nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

7. Haftung

7.1. Die vertragliche Haftung der *TI-BG*, für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung die *TI-BG* bereit und in der Lage war, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der *TI-BG* zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Die *TI-BG* wird sich jedoch, soweit es sich nicht um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt, beim Leis-

tungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Kunden zurück zahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die *TI-BG* zurück-erstattet worden sind.

10. Verjährung

Ansprüche verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

11. Gerichtsstand

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem *TI-BG* findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der Reisende seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

11.2. Der Kunde kann die *TI-BG* nur an deren Sitz verklagen.

11.3. Für Klagen der *TI-BG* gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der *TI-BG* vereinbart.

11.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, - wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und der *TI-BG* anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

- wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

11.5 Die *TI-BG* weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die *TI-BG* nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert die *TI-BG* den Gast hierüber in geeigneter Form. Die *TI-BG* weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Reiseveranstalter ist:

Stadt Bad Gandersheim
Vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Franziska Schwarz

Kontaktadresse:

Touristinformation Bad Gandersheim
Stiftsfreiheit 12, 37581 Bad Gandersheim
Telefon: 05382 / 73-700
Telefax: 05382 / 73-770
E-Mail: tourist@bad-gandersheim.de

Stand: ab 01.07.2018